

Benutzungsordnung

1. Öffentliche Einrichtungen

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber.

2. Nutzungszweck

Die Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung des Schul- und Vereinssports mit Trainings- und Wettkampfbetrieb, von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen. Veranstaltungen von in Deutschland nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sind nicht zugelassen. Eine Vermietung an Parteien oder Parteien nahestehenden Organisationen und Stiftungen ist ebenfalls nicht zugelassen. Weiterhin nicht zugelassen ist die Durchführung von Polterabenden..

3. Beschränkung der Nutzung und Besucherzahl

Die Mehrzweckhalle wird für höchstens vierzehn Großveranstaltungen (mit über 500 Besuchern) pro Jahr vermietet. Die maximale zulässige Benutzerzahl ist grundsätzlich auf 1000 Personen begrenzt.

4. Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück der Mehrzweckhalle werden nur unter Berücksichtigung der Belange der Anlieger genehmigt.

5. Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Mit den Nutzern sind entsprechende Mietverträge abzuschließen.

7. Schriftlicher Mietvertrag, Bestandteile

Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Rothenburg. Bestandteil des Mietvertrages sind die per Stadtratsbeschluss festgelegten Entgeltsätze, die Hausordnung und die Auflagen zur Bewirtschaftung sowie der jeweilige brandschutzrechtlich genehmigte Bestuhlungsplan.

8. Vermietung der Mehrzweckhalle

Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist bei der Stadtverwaltung mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. In der schriftlichen Anfrage sind anzugeben:

- a) die Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Verantwortlicher Leiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung
- d) Bewirtung (Getränke und/oder Speisen)
- e) Nachweis Veranstalterhaftpflicht

Über die Anfragen entscheidet die Stadtverwaltung.

9. Art der Nutzung

Die Halle darf nur zu dem in der Anfrage genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

10. Rechte des Veranstalters

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten nur für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Stadtverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtverwaltung. Die mobile Bühne sowie sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet. .

11. Priorität von Veranstaltungen

Folgende Belegungskriterien gelten grundsätzlich:

1. Belegungen der Schulen
2. Städtische Veranstaltungen
3. Belegung der örtlichen Sportvereine (Trainingsbetrieb) und Sportveranstaltungen der örtlichen Sportvereine mit Freigabeverpflichtung für Veranstaltungen gem. Ziffer 3
4. Nichtkommerzielle, Kultur- und Informationsveranstaltungen ohne Gewinnabsichten
5. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter
6. Märkte und Verkaufsveranstaltungen

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

12. Rauchverbot

In der Halle besteht absolutes Rauchverbot.

13. Sonstiges

Die Nutzer haben die Mietsache pfleglich zu behandeln, etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung, Zentrales Immobilienmanagement, zu melden.

Beim Handballsport dürfen nur wasserlösliche, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Haftmittel verwendet werden.

Im Spiel- und Trainingsbetrieb darf die Halle nur mit Hallensportschuhen betreten werden.

14. Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, im Februar 2017

gez.

Walter Hartl
Oberbürgermeister